AMTSBLATT

Landratsamt Pfaffenhofen – Hauptplatz 22 – 85276 Pfaffenhofen a.d.llm Verantwortlich: Helga Gassner – Tel. 08441/27-205 – Fax: 08441/27-271 amtsblatt@landratsamt-paf.de - www.landkreis-pfaffenhofen.de -03/2008



INHALT: Vollzug der Wassergesetze, Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.llm über das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage "Glenkholz" (Brunnen 2 Deimhausen) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paartalgruppe; Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 59 der Gemarkung Haushausen, Markt Wolnzach durch den Sportverein Geroldshausen, Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles; Blutspendeaktion im Landkreis Pfaffenhofen; Sparkasse Ingolstadt, Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden;

Landratsamt

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage "Glenkholz" (Brunnen 2 Deimhausen) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paartalgruppe

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) folgende

Verordnung § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird für die Wassergewinnungsanlage "Glenkholz", Brunnen 2 Deimhausen, des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Paartalgruppe das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet im Gemeindegebiet des Marktes Hohenwart festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus:

1 Fassungsbereich = Zone I 1 weiteren Schutzzone = Zone III

Der Fassungsbereich (Zone I) umschließt das Grundstück Fl.Nr. 1439 der Gemarkung Deimhausen, Gemeinde Hohenwart, Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm.

Die weitere Schutzzone (Zone III) umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1436/1, 1437, 1438, 1440, 1577, 1613, 1614 und 1618 der Gemarkung Deimhausen, Gemeinde Hohenwart, Landkreis Pfaffenhofen a.d.llm, sowie Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 1606, 1615 und 1616 der Gemarkung Deimhausen, Gemeinde Hohenwart, Landkreis Pfaffenhofen a.d.llm.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind im beiliegenden Lageplan Maßstab 1:5000 vom 14.11.2006, gefertigt vom Büro Boden und Wasser, Büro für Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, Aichach (Anlage 1) eingetragen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

Für die genaue Grenzziehung ist der beiliegende Lageplan im Maßstab 1:5000 (Anlage 1) maßgebend, der im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.llm und beim Markt Hohenwart niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

- (3 Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone ist in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone		III	
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rah- men der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Bau- gruben und Leitungsgrä- ben sowie Geländeauffül- lungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird	
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)		
1.4	Durchführung von Boh- rungen	nur zulässig - für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe - oder wenn sie im Rahmen der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung hergestellt werden und bei den Bohrungen wirksame Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen getroffen werden	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	
	entspricht Zone	III	
2.	beim Umgang mit wasser Anlage 2, Ziffer 1)	gefährdenden Stoffen (siehe	
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wasserge- fährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt oder Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	
2.3	Umgang mit wasserge- fährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anla- ge 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgeset- ze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten	
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverord- nung	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung	und Abwasseranlagen	
3.1	Abwasserbehandlungs- anlagen zu errichten oder zu erweitern einschließ- lich Kleinkläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bau- ausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	
3.2	Regen- oder Mischwas- serentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	
3.4	Ausbringen von Abwas- ser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläran- lagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirt- schaftlichen Verwertung	
3.5	Anlagen zur Versickerung von Abwasser oder Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	
	entspricht Zone	III	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erwei- tern (auf die Erlaubnispflich- tigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewie- sen)	 nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen¹ verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken 	
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erwei- tern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)	

 $^{^{\}rm 1}$ siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser"

		in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		III
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweck- bestimmung, Hausgärten, sowie sonstigen Handlun- gen	
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - für klassifizierte Straßen, wenn die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)" in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränktöffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versi-
		ckern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Was- serbau zu verwenden	verboten
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	

		in der weiteren Schutzzone	
	entspricht Zone	III	
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasser- entsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Abwas- serentsorgung über eine dichte Sammelentwäs- serung unter Beachtung von Nr. 3.7	
		 verboten für Tontauben- schießanlagen und Mo- torsportanlagen 	
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	 nur zulässig mit ord- nungsgemäßer Abwas- serentsorgung und aus- reichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) 	
		 verboten für Gelände- motorsport 	
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Si- cherheitsflächen, Notab- wurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplät- ze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durchführen	nur Durchfahren auf klassifi- zierten Straßen zulässig	
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoff- düngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	
4.14	Beregnung von öffentli- chen Grünanlagen, Ra- sensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Boden- feuchte von 70 % der nutzba- ren Feldkapazität	
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erwei- tern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7	
		und - wenn die Gründungs- sohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	
	entspricht Zone	III	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²	nur zulässig entsprechend Anlage 2 - Ziffer 5 a oder - für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 b eingehalten werden	
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erwei- tern ²	nur zulässig mit Leckageer- kennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der ge- samten Anlage einschließlich Zuleitung	
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erwei- tern ²	nur zulässig mit Auffangbe- hälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m³ entsprechend Nr. 5.4	

² Es wird auf den Anhang 5 "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

		in der weiteren Schutzzone	
	entspricht Zone	III	
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1	Düngen mit Gülle, Jau- che, Festmist, Gärsub- strat aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und minera- logischen Stickstoffdün- gern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stick- stoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben innerhalb der Vegetationspe- riode erfolgt	
		Die Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.	
		nicht zulässig:	
		- auf tief gefrorenem Boden	
		(Frosttiefe > 5 cm)	
		- auf schneebedecktem Boden	
		- auf wassergesättigtem Boden	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	

in der weiteren Schutzz		in der weiteren Schutzzone	
	entspricht Zone	=	
6.4	ganzjährige Bodende- ckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich	
		Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15. November erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 1. April eingearbeitet werden.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zuläs- sig, sofern gegen Nieder- schlag dicht abgedeckt	
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtier- haltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten		
6.9	Anwendung von Pflan- zenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirt- schaftlich oder gärtne- risch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Boden- feuchte von 70 % der nutzba- ren Feldkapazität	
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflut- gräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandset- zungs- und Pflegemaßnah- men	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässe- rungssystem zulässig	
6.13	Rodung, Kahlschlag größer als 3.000 m² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maß- nahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nicht zulässig, ausgenommen bei Kalamitä- ten und ausgenommen in Waldbe- ständen bei unmittelbar folgender Wiederbestockung oder Naturverjüngung	
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 - das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder

das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.llm zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der weiteren Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.llm und des Wasserversorgungsunternehmers zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetationsund Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm und des Wasserversorgungsunternehmers zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
- eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.12.1981, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51/52 vom 31.12.1981, geändert mit Verordnung vom 18.07.1990, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29/30 vom 26.07.1990, außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d.llm, 31.01.2008

40/6420

Engelhard, Landrat

Anlage 1

(Lageplan Maßstab 1: 5000 vom 14.11.2006, gefertigt vom Büro Boden und Wasser, Büro für Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, Aichach)

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3, 5 und 6

- 1. <u>Wassergefährdende Stoffe</u> (zu Nr. 2)
 - Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe VwVwS)" zu beachten.
- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (Zone III) sind nur zulässig:

- (1) oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können;
- (2) unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

 Anlagen zur Versickerung von h\u00e4uslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz

5. <u>Stallungen</u> (zu Nr. 5.3)

Ziffer 5 a:

1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe Stück Stück = 1,0 DE) - Mastbullen 65 Stück Stück = 0,62 DE) (1 - Mastkälber, Jungmastrinder Stück Stück = 0,27 DE) (1 - Mastschweine 300 Stück Stück = 0,13 DE) 3.500 - Legehennen, Mastputen Stück (100 Stück = 1,14 DE) - sonstiges Mastgeflügel 10.000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1. und 2. zu ermitteln.

4. Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAwS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS flüssigkeitsundurchlässig

(Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAwS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als "in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen".

6. <u>Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung</u> (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird

7. <u>Besondere Nutzungen</u> (zu Nr. 6.12)

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau (mit Ausnahme Spargelanbau)
- Baumschulen und forstliche Pflanzengärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 59 der Gemarkung Haushausen, Markt Wolnzach durch den Sportverein Geroldshausen Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles

Der Sportverein Geroldshausen beantragte die Entnahme von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.Nr. 59 der Gemarkung Haushausen zur Bewässerung der Sportplätze. Aus dem Brunnen soll jährlich max. 5.000 m³ Grundwasser entnommen werden.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §§ 3 c, 3 d UVPG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.3 der Anlage III zum BayWG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Nach Anlage III, II. Teil Nr. 2 Satz 2 zum BayWG ist eine UVP im Einzelfall dann durchzuführen, wenn das Vorhaben trotz der geringen Größe oder Leistung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten besorgen lässt. Die besonderen örtlichen Gegebenheiten, die diese Besorgnis auszulösen vermögen, sind in Anlage III, II. Teil Nr. 4 b zum BayWG aufgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, aufgrund derer trotz der relativ geringen Größe bzw. Leistung des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt) befürwortet bzw. diese erheben keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 176), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz BayWG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 23.01.2008

40/6421.3

Engelhard, Landrat

Aufruf zur Blutspende

HELFEN AUCH SIE HELFEN - RETTEN AUCH SIE LEBEN - SPENDEN AUCH SIE BLUT

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den nächsten Tagen führt der Blutspendedienst wieder Blutspendeaktionen im

<u>Landkreis Pfaffenhofen</u> in der Zeit vom 07.03.2008 bis 17.04.2008

durch. Die einzelnen Aktionen sind nachfolgend abgedruckt.

Um eine optimale Versorgung unserer kranken und verletzten Mitmenschen mit Blutkonserven zu gewährleisten, sind wir auf die Blutspende jedes Einzelnen angewiesen.

Blutübertragungen haben schon Hunderttausenden lebensrettende Hilfe gebracht. Bereits morgen kann jeder von uns auf SpenderInnenblut angewiesen sein. Man wird dann dankbar sein, wenn Blutspenden in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Ihr gespendetes Blut dient den Kranken Ihrer Heimat!

Blut spenden kann jeder Gesunde vom 18. bis zum 68. Lebensjahr ohne Beeinträchtigung der Gesundheit.

Eine <u>Erst-Spende</u> ist jedoch – gemäß den geltenden rechtlichen Vorgaben – nur bis zum <u>60. Lebensjahr</u> möglich.

Der <u>Abstand</u> zwischen zwei Spenden muss <u>zwei Monate</u> betragen.

Für die unentgeltliche Blutspende erhält jede/r Spender/in neben einem Blutgruppenausweis, in dem die Blutgruppe, die Rhesusformel, u.a.m. eingetragen sind, ein reichhaltiges Lebensmittelpakt oder eine andere Sachentschädigung als kleines "Dankeschön".

Jede Blutspende wird in den Laboratorien des Blutspendedienstes auf verschiedene übertragbare Krankheiten, u.a. untersucht.

Dennoch ist es verboten/falsch, (und stellt u.U. eine vorsätzliche gefährliche Körperverletzung dar), z.B. nach Risikokontakten Blut zu spenden, um zu testen/zu erfahren, ob man sich infiziert hat. Zwischen Infektion und labortechnischen Nachweisbarkeit liegt immer ein – von Infektion zu Infektion und von Person zu Person unterschiedlicher – Zeitraum, in welchem eine Infektion besteht, aber ein Labornachweis noch nicht möglich ist.

Landkreis Pfaffenhofen

Freitag Neue Schule, Pestaloz	07.03.08 zistraße 1	15.00-19.45 Uhr	Reichertshofen
Dienstag Hauptschule, Marienstr	11.03.08 raße 29	15.30-19.45 Uhr	Scheyern
Freitag Neue Verbandsschule,	14.03.08 Schulstraße 1	15.30-19.45 Uhr	Hohenwart
Dienstag Grundschule, Schulstra	18.03.08 aße 5	15.30-19.45 Uhr	Gerolsbach
Donnerstag Volksschule, Brückenst	20.03.08 traße 20	15.30-19.45 Uhr	Baar-Ebenhause
Mittwoch Pfarrheim, Pfarrhofstra	26.03.08 Se 13	15.30-19.45 Uhr	Vohburg
Donnerstag Hauptschule, Preysings	27.03.08 straße 13 a	15.00-19.45 Uhr	Wolnzach
Freitag Hauptschule, Preysings	28.03.08 straße 13 a	15.00-19.45 Uhr	Wolnzach

Montag Volksschule, Forstam	31.03.08 tstraße 9	15.00-19.45 Uhr	Geisenfeld
Mittwoch Pfarrheim, Pfarrhofstr	02.04.08 aße 13	15.30-19.45 Uhr	Vohburg
Montag Pfarrheim, Pfarrhofstr	07.04.08 aße 13	15.30-19.45 Uhr	Vohburg
Dienstag Volksschule, Forstam	08.04.08 tstraße 9	15.00-19.45 Uhr	Geisenfeld
Mittwoch Volksschule, Paindorf	09.04.08 er Straße 8	15.30-19.45 Uhr	Reichertshausen
Donnerstag Grund- und Hauptsch	10.04.08 ule, Kirchenweg 5	15.30-19.45 Uhr	Rohrbach
Freitag Hauptschule Manchin	11.04.08 g, Lindenstraße 2	15.00-19.45 Uhr 0 (Eingang Mehrzwec	Manching khalle)
Montag Schule, Schulstraße 1	14.04.08	16.00-19.45 Uhr	Münchsmünster
Montag Theresia-Gerhardinge	14.04.08 er-Volksschule, Nie	15.00-19.45 Uhr ederscheyerer Straße	Pfaffenhofen 19
Dienstag Theresia-Gerhardinge	15.04.08 er-Volksschule, Nie	15.00-19.45 Uhr ederscheyerer Straße	
Mittwoch Theresia-Gerhardinge	16.04.08 er-Volksschule, Nie	15.00-19.45 Uhr ederscheyerer Straße	Pfaffenhofen 19
Donnerstag Volksschule, Schulstr	17.04.08 aße 7	15.30-19.45 Uhr	Schweitenkirchen

Sparkasse Ingolstadt

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

2747392, 100480326, 100848357

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 07.02.2008

Johann Schäfer Manuela Kopp

Tag der Veröffentlichung: 25.02.2008